

X

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

EheG § 48 Abs. 2

Zur Frage des Verschuldens an der Zerrüttung der Ehe
und der Bindung an die Ehe bei Erstattung einer
unbegründeten Strafanzeige durch den der Scheidung
widersprechenden Eheanteil.

BGH, Urt. v. 3. April 1963 - IV ZR 219/62
 O L G Düsseldorf
 L G Krefeld

IV ZR 219/62

Verkündet am
3. April 1963

Hoepppe, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Bauunternehmers Josef Hans A [REDACTED]-M [REDACTED] in
C [REDACTED]-H [REDACTED], Post Bl [REDACTED] über B [REDACTED]-G [REDACTED],
Klägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

gegen

seine Ehefrau Lucie A [REDACTED]-M [REDACTED] geb. Ka [REDACTED]
in K [REDACTED], Ha [REDACTED] str. [REDACTED],
Beklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 27. März 1963 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Maaß, Dr. Loewenheim
und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf
vom 7. Juni 1962 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision,
an den 7. Zivilsenat des Berufungsgerichts zurück-
verwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien haben am 29. Juni 1937 vor dem Standesamt in Gi[REDACTED] in Ostpreußen geheiratet. Damals hieß der Kläger Josef M[REDACTED]. Den Namen A[REDACTED]-M[REDACTED] führt er nach seiner Behauptung mit Erlaubnis des Regierungspräsidenten in A[REDACTED] seit 1943. Der Kläger ist am [REDACTED]. [REDACTED] 1914 geboren, die Beklagte ist 4 Jahre älter. Aus der Ehe sind zwei Kinder hervorgegangen, der am [REDACTED]. [REDACTED] 1937 geborene Sohn Heinz und die am [REDACTED]. [REDACTED] 1940 geborene Tochter Gisela.

Vom Jahre 1941 ab mußte der Kläger Wehrdienst leisten. Während eines Urlaubs im Juli oder August 1943 waren die Parteien zum letzten Male zusammen, damals hat auch der letzte Geschlechtsverkehr stattgefunden. Gegen Ende des Krieges geriet der Kläger in russische Kriegsgefangenschaft. Er wurde im Herbst 1949 entlassen und lebt seitdem im Rheinland. Er ist seit 1955 in C[REDACTED] bei Le[REDACTED] als Bauunternehmer tätig. Die Beklagte blieb mit den beiden Kindern in Ostpreußen. Im Februar 1957 konnte sie in die Bundesrepublik übersiedeln. Zuerst fand sie bei Verwandten im Kreise W[REDACTED] (E[REDACTED]) Aufnahme, ein Jahr später verzog sie nach K[REDACTED].

Ende März 1953 erhob der Kläger eine auf § 48 EheG gestützte Scheidungsklage. Er hat dazu vorgetragen, spätestens seit 1949 sei die Ehe unheilbar zerrüttet. Die Beklagte widersprach dem Scheidungsverlangen. Daneben machte der Kläger der Beklagten den Vorwurf, sie habe die Ehe zerrüttet, weil sie sich grundlos geweigert habe, mit den Kindern zum Kläger überzusiedeln. Gegen diesen Vorwurf wehrte sich die Beklagte mit der Behauptung, frühere Bemühungen um eine



Umsiedlungserlaubnis der polnischen Behörden seien nur daran gescheitert, daß der Kläger ihr trotz ihrer Bitten keine Zuzugsgenehmigung geschickt habe. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Dieses Urteil hat das Oberlandesgericht in Düsseldorf am 14. Dezember 1956 bestätigt.

Im November 1960 hat der Kläger wiederum Klage erhoben, um geschieden zu werden. Im ersten Rechtszug hat er die Klage auf § 48 EheG gestützt. Hiermit hat er keinen Erfolg gehabt. Seine Berufung gegen das Urteil des Landgerichts hat er damit begründet, die Beklagte habe durch schwere Eheverfehlungen (§ 43 EheG) die Ehe unheilbar zerrüttet. Bei ihrer polizeilichen Anmeldung bei der Amtsverwaltung in He [REDACTED] (Kreis W [REDACTED]) habe sie ohne Grund angegeben, daß der Kläger den Namensteil A [REDACTED] zu Unrecht führe. Sie habe bei dieser Gelegenheit weiter angegeben, daß sich der Kläger möglicherweise wieder verheiratet habe, ohne geschieden zu sein. Der Kläger hat ferner noch behauptet, die Beklagte habe die beiden Kinder dazu erzogen, den Kläger zu verachten und zu hassen. Das ergebe sich aus dem Inhalt zweier Briefe, die die Tochter Gisela am 2. April 1957 und 11. April 1957 an ihren Bruder Heinz geschrieben habe. In diesen Briefen werde der Kläger ständig als "glupek" = "Dummkopf" bezeichnet. Der Bruder der Schreiberin wurde im ersten der beiden Briefe aufgefordert, den Kläger, seinen Vater, so viel als möglich zu beschimpfen.

Hilfsweise hat der Kläger seine Klage auf § 48 EheG gestützt.

Die Beklagte hat gebeten, die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte hat entgegnet, die vom Kläger erhobenen Vorwürfe seien unbegründet. Sie sei von der Behörde gefragt worden, weshalb sie den Namen JA [REDACTED]-M [REDACTED] führe. Eine Anzeige wegen unbefugter Namensführung habe sie nicht erstattet. Ebenso wenig habe sie den Kläger wegen Bigamie angezeigt. Die erwähnten Briefe habe ihre Tochter ohne ihre Mitwirkung oder ihre Einflußnahme geschrieben, für deren Inhalt könne sie also nicht verantwortlich gemacht werden.

Der Scheidung nach § 48 EheG hat die Beklagte widersprochen. Nach ihrer Abreise aus Ostpreußen habe ihr der Kläger in einem an das Lager Friedland gerichteten Briefe vom 11. Februar 1957 mitgeteilt, daß er sie nicht bei sich aufnehmen wolle. Das erkläre sich nur daraus, daß er mit Frau Maria Ma [REDACTED] zusammenlebe.

Das Oberlandesgericht hat das Urteil des Landgerichts bestätigt.

Mit seiner Revision will der Kläger erreichen, daß die Ehe geschieden wird.

Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

1. Das Revisionsgericht kann das Berufungsurteil nur in den Grenzen nachprüfen, die durch § 547 Abs. 1 ZPO gezogen sind. Der Senat kann sich daher nur mit der Frage befassen,

ob der Kläger durch die Anwendung des § 48 Abs. 2 EheG zu Unrecht beschwert ist.

2. Die Vorschrift des § 616 ZPO steht dem Scheidungsverlangen des Klägers nicht entgegen. Der Kläger hat in seiner neuen Klage nicht nur geltend gemacht, daß die Trennung der Ehegatten fortbestehe. Er hat sich darauf berufen, daß die Beklagte nach der letzten mündlichen Verhandlung des früheren Rechtsstreits durch schwere Eheverfehlungen die Ehe schuldhaft und unheilbar zerrüttet habe. Das Berufungsgericht hat dazu festgestellt, daß die Beklagte bei ihrer ersten polizeilichen Anmeldung nach dem Verlassen des Lagers Friedland die Vermutung ausgesprochen hat, der Kläger habe sich wiederverheiratet, ohne geschieden zu sein. In einem solchen Hinweis gegenüber einer Polizeibehörde kann, wie noch darzulegen ist, eine Verletzung der sich aus der Ehe ergebenden Pflichten liegen. Auf Grund dieses Hinweises gegenüber der Polizei ist jedenfalls nicht ohne weiteres auszuschließen, daß die Entscheidung darüber, ob der Kläger die Zerrüttung der Ehe allein oder überwiegend verschuldet hat, anders als im früheren Rechtsstreit ausfallen kann. Die erwähnten Angaben der Beklagten sind ferner von Bedeutung für die jetzt notwendige Prüfung, ob die der Scheidung widersprechende Beklagte noch an die Ehe gebunden ist. Bei dieser geänderten Tatsachenlage schließt § 616 ZPO die sachliche Prüfung des neuen auf § 48 EheG gestützten Klagebegehrens nicht aus, ohne daß es einer Entscheidung der vom Berufungsgericht aufgeworfenen Frage bedarf, ob schon die Neufassung des § 48 Abs. 2 EheG durch Art. 2 Ziff. 1 g des FamRÄndG diese erneute Prüfung des Scheidungsbegehrens erfordert.

3. Das Berufungsgericht hat die neuen Behauptungen des Klägers allerdings nur unter dem rechtlichen Gesichtspunkt geprüft, ob die Beklagte schwere Eheverfehlungen begangen hat, durch die die Ehe unheilbar zerrüttet worden ist (§ 43 EheG). Soweit es sich um den Vorwurf handelt, der Kläger führe den Namensteil A [REDACTED] zu Unrecht, sowie um die Behauptung, die Beklagte habe die Kinder zur Verachtung des Vaters erzogen, hat das Berufungsgericht die Behauptungen des Klägers nicht als erwiesen angesehen. Nach Ansicht des Berufungsrichters liegen keine Anzeichen dafür vor, daß die Beklagte bei ihrer ersten polizeilichen Anmeldung in der Bundesrepublik erklärt hat, der Kläger führe den Namenszusatz zu Unrecht. Das Berufungsgericht hat ferner eine Verantwortung oder Mitverantwortung der Beklagten für den Inhalt der erwähnten Briefe abgelehnt. Seine Überzeugung, daß die Beklagte auf die Gestaltung des Inhalts der Briefe nicht eingewirkt habe, hat es im wesentlichen aus der Aussage der Zeugin F [REDACTED] - der Tochter der Parteien - gewonnen. Diese Beweiswürdigung, Sache des Tatrichters, war möglich. Die Revision kann sie nicht mit der Behauptung, § 286 ZPO sei verletzt, in Frage stellen. Anders ist es dagegen, soweit der Kläger der Beklagten vorgeworfen hat, sie habe der Polizei den Hinweis gegeben, der Kläger lebe in Doppelehe. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß die Beklagte bei ihrer polizeilichen Anmeldung bei der Verwaltung des Amtes He [REDACTED] die Vermutung ausgesprochen hat, der Kläger habe sich wieder verheiratet, ohne geschieden zu sein. In dieser Andeutung liegt nach Ansicht des Berufungsgerichts keine Eheverfehlung, weil die Beklagte ihre Vermutung ausgesprochen habe, nachdem sie vom Kläger verlassen worden sei. Deshalb, so wird in dem angefochtenen Urteil ausgeführt, habe für die Beklagte ein

solcher Verdacht "im Bereich des Möglichen" gelegen. Weil das der Fall sei, stelle die Mitteilung des Verdachtes gegenüber der Polizei keine Eheverfehlung dar.

4. Soweit das Berufungsgericht in einer das Revisionsgericht bindenden Weise festgestellt hat, daß die Beklagte die ihr zur Last gelegten Pflichtverletzungen nicht begangen hat, brauchte der Berufungsrichter im Rahmen seiner Erörtergen zu § 48 Abs. 2 EheG hierauf nicht zurückzukommen. Für die Abwägung des Verschuldens konnten also diese Umstände außer Betracht bleiben. Anders ist es jedoch bei dem Vorwurf, der Kläger lebe möglicherweise in strafbarer Doppelehe. Wenn die Beklagte eine solche Vermutung aussprach, so genügte das, um ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren in Gang zu setzen. Das Verhalten der Beklagten kam somit, was die Folgen anlangt einer Strafanzeige gleich. Mit der Begründung, daß ein solcher Verdacht "im Bereich des Möglichen" gelegen habe, konnte der Vorwurf eines pflichtwidrigen Verhaltens aus Rechtsgründen nicht verneint werden. Erst diese rechtliche Würdigung der Strafanzeige läßt die einwandfreie Beurteilung der Frage zu, in welchem Umfang der Beklagten dieses Verhalten zur Last zu legen ist.

In Rechtsprechung und Schrifttum ist seit langem anerkannt, daß ein Ehegatte auch von begründeten Strafanzeigen Abstand nehmen muß. Das liegt auf der Hand, weil jede Strafverfolgung, auch wenn sie nicht einmal zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe führt, den Betroffenen in eine schwierige Lage bringt und wirtschaftlich und gesellschaftlich erheblich schädigen kann. Die Gefahr eines solchen Schadens durch eine begründete Strafanzeige darf ein Ehegatte nur dann heraufbeschwören, wenn dies zur Wahrung eigener Rechte notwendig ist.

und weniger einschneidende Mittel nicht zur Verfügung stehen (RG JW 1913, 990 Nr. 19; RG LZ 22, 71; Hoffmann/Stephan, EheG, S. 199; von Godin, EheG 2. Aufl., S. 165). Aus diesen Erwägungen folgt, daß ein Ehegatte eine Strafanzeige, auch in verhüllter Form, regelmäßig nicht erstatten darf, wenn objektiv und nach Kenntnis des Anzeigerstatters fraglich ist, ob die Straftat, hier ein mit einer Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren bedrohtes Verbrechen, überhaupt begangen wurde. Durch den Hinweis auf den Verdacht, daß der andere Ehegatte eine Straftat begangen hat, werden eigene Rechte nur selten wahrgenommen werden können. Da allgemein bekannt ist, daß das Eingehen einer zweiten Ehe bei Fortbestand der ersten mit schwerer Strafe bedroht ist, hätte das Berufungsgericht der Frage nachgehen müssen, weshalb die Beklagte bei ihrer polizeilichen Anmeldung diese Vermutung ausgesprochen hat. Es liegt zwar nahe, daß dieses Verhalten der Beklagten im inneren Zusammenhang steht mit der Art und Weise, wie der Kläger der Beklagten bei ihrer Rückkehr in das Bundesgebiet zu verstehen gab, daß er ein Zusammenleben ablehne. Aber auch wenn die Beklagte, wie das Berufungsgericht in diesem Zusammenhang bemerkt, durch das Verhalten des Klägers erheblich gekränkt worden war, muß der Tatrichter prüfen, ob dieses Verhalten des Klägers nach der Sachlage die Beklagte zu diesem Schritt veranlassen durfte, obwohl es an einem Anhaltspunkt für eine strafbare Doppelehe fehlte. Es ist auch nicht zu erkennen, welche eigenen berechtigten Belange sie durch diese verhüllte Anzeige wahrnehmen wollte. Ging es ihr darum, festzustellen, ob der Kläger trotz des Fortbestehens der Ehe wieder geheiratet hatte, so konnte sie sich darüber auf andere, einfache Weise vergewissern.

In diesem Zusammenhange hätte das Berufungsgericht auch den Brief der Tochter der Parteien vom 2. April 1957 würdigen müssen. Hier suchte die Schreiberin zu erfahren, ob die Anzeige ungünstige Folgen für den Kläger gehabt hat. Es heißt in dem Brief: "Hat er Dir nicht gesagt, daß er vom Gericht einen Brief bekommen hat, daß wir ihn angezeigt haben?"

Das Berufungsgericht hätte also der Frage, aus welchem Grunde und mit welchem Ziel die Beklagte die versteckte Anzeige wegen Bigamie erstattet hatte, nachgehen müssen. Erst nach dem Ergebnis entsprechender Feststellungen kann zutreffend beurteilt werden, welche Schuld der Beklagten zur Last zu legen ist. Durch die rechtirrigte Auffassung des Berufungsgerichts, daß eine solche Anzeige durch einen begründeten Verdacht gerechtfertigt sei, ist die Würdigung dieses Vorgangs im Rahmen des § 48 Abs. 2 EheG unterblieben. Eine solche Würdigung war auch dann geboten, wenn der Kläger schon vor dem Zeitpunkt der polizeilichen Anmeldung die Ehe durch sein schuldhaftes Verhalten ganz oder überwiegend zerrüttet hatte, weil dann das Verhalten der Beklagten ihm den Weg zur Einsicht und Rückkehr erschweren konnte (BGHZ 12, 111). Schließlich ist eine zutreffende Bewertung des Verschuldens eines Ehegatten in aller Regel erst möglich, wenn feststeht, ob und in welchem Umfang auch der andere Ehegatte schuldhaft die sich aus der Ehe ergebenden Pflichten verletzt hat.

5. Selbst wenn die Frage des Verschuldens bei richtiger Würdigung der Anzeige und ihrer Motive nicht anders zu beurteilen ist, kann eine solche Anzeige gegen eine Bindung der Beklagten an die Ehe sprechen. Ein Ehegatte, der ohne die Wahrnehmung eigener berechtigter Interessen die Strafverfolgungsbehörden in Bewegung setzt und dadurch dem anderen

Eheteil erhebliche Nachteile bereitet, greift dadurch in aller Regel zu Mitteln, die erhebliche Zweifel an einer Bindung dieses Ehegatten an die Ehe rechtfertigen. Dies gilt auch dann, wenn schwere Kränkungen des anderen Ehegatten den Anstoß zur Anzeige gegeben haben. Dem Scheidungsbeghären des aus der Ehe herausstrebenden Ehegatten, der die Zerrüttung ganz oder überwiegend verschuldet hat, kann der andere Ehegatte nicht mit der bloßen Behauptung entgegen-treten, er fühle sich noch an die Ehe gebunden und sei bereit, diese fortzusetzen, wenn er auf die Kränkung in einer bedenkl-ichen Weise geantwortet hat.

6. Das Berufungsgericht hat die Frage der Bindung der Beklagten an die Ehe und ihre Bereitschaft, sie fortzusetzen, nicht unter diesen Gesichtspunkten geprüft. Die Gründe des Urteils enthalten zu diesem Punkt lediglich den Satz, daß die Beklagte nicht geschieden werden wolle und zur Fortsetzung der Ehe bereit sei. Eine solche Wendung genügt grundsätzlich nicht, weil das Revisionsgericht gar nicht erkennen kann, welche rechtlichen Erwägungen der Berufungsrichter dabei ange-stellt hat. Auch dann, wenn die widersprechende Partei ihren Willen, an der Ehe festzuhalten, nicht weiter begründet hat, muß der Tatrichter den gesamten Prozeßstoff heranziehen und prüfen, welche innere Einstellung der Behauptung der wider-sprechenden Partei, sie fühle sich noch an die Ehe gebunden, zugrunde liegt. In diesem Zusammenhange hätte hier der Be-rufungsrichter auch die bereits mehrfach erwähnten Briefe heranziehen müssen. Auch wenn die Beklagte, wie die Schreiberin angegeben hat, auf den Inhalt der Briefe keinen Einfluß ge-nommen hat, so bleibt die Möglichkeit, daß der Inhalt der Briefe die allgemeine innere Einstellung der Beklagten zum Kläger widerspiegelt. Eine solche Möglichkeit liegt vor

allem deshalb nicht fern, weil die Schreiberin damals erst 17 Jahre alt war und ständig mit der Mutter zusammenlebte, also möglicherweise unbewußt die Einstellung der Mutter wiedergegeben hat. Hatte nicht nur die Tochter der Parteien, sondern auch die Beklagte für den Kläger Empfindungen der Verachtung und der Abneigung, so könnte diese innere Einstellung ebenso wie der ihr möglicherweise entsprechende Entschluß zur Strafanzeige gegen eine Bindung der Beklagten an die Ehe sprechen. Der Mangel an einer solchen Bindung verliert nicht dadurch seine rechtliche Bedeutung, daß das Verhalten des Klägers zu dieser inneren Entwicklung geführt hat. Auch in diesem Punkte bedarf also der Sachverhalt einer neuen Prüfung und Würdigung.

7. Diese Rechtsfehler nötigen zur Aufhebung des Urteils, ohne daß die von der Revision erhobenen Verfahrensrügen der Erörterung bedürfen.

Johannsen Wüstenberg Maaß Dr. Loewenheim Dr. Graf